

STATUTEN
DER

Genossenschaft **eRiS** Energie Rigi Süd



Energie Rigi Süd

Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Die Personenbezeichnung betrifft beide Geschlechter

STATUTEN DER

Genossenschaft eRiS Energie Rigi Süd

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Genossenschaft eRiS Energie Rigi Süd**“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer und im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Genossenschaft ist Vitznau.

Art. 3 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe aus erneuerbaren Ressourcen Energie mit nachhaltigen Methoden zu erzeugen, diese vergünstigt und bevorzugt an seine Mitglieder zu abzugeben. Allfällige Überschüsse werden vermarktet. Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen:

- a. Durch planen und erstellen von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen
- b. durch Selbstverwaltung der ihr gehörenden Energieanlagen
- c. durch vergünstigte Abgabe von erneuerbarer Energie an ihre Mitglieder
- d. durch den Verkauf von erneuerbarer Energie an Dritte

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung, den Kauf von Anteilscheinen in der Höhe von mindestens CHF 1'000.00 und durch die Einzahlung eines Eintrittsgeldes in der Höhe von CHF 5'000.00.

Zum Eintrittsgeld erstellt der Vorstand ein spezielles Reglement das von der Generalversammlung gutgeheissen wird.

Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilscheine und des Eintrittsgeldes.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen.

Art. 6 Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind natürliche und juristische Personen, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und den Zweck der Genossenschaft fördern wollen. Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden.

Art. 7 Übertragbarkeit der Mitgliedschaft / Mitgliederliste

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art 12 der Statuten.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Sobald jedoch ein Auflösungsbeschluss gefasst ist, kann kein Austritt mehr stattfinden.

Art. 10 Tod

Stirbt ein Mitglied, so können die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter oder eine Vertreterin in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten. Andernfalls erfolgt die Abfindung gemäss Art. 12.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied grob verletzt, kann im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen.

Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 12 Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückbezahlt und verfällt zugunsten der Genossenschaft.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind in der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuführen; jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder ein Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur der verhältnismässige Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist vom Vorstand bis auf ein Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von Genossenschafterinnen und Genossenschäftern, deren Anteilscheine einen Sechstel des Genossenschaftskapitals darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längstens aber auf drei Jahre nach dem Ausscheiden. Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich zum gleichen Zinsfuss wie das Anteilscheinkapital. Allfällige Verbindlichkeiten des oder der Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei der Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann der Vorstand in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

Art. 13 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Es wird beschafft durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen in beliebiger Höhe. Für die Genossenschaftsanteile werden keine Urkunden ausgegeben. Jedes Mitglied erhält jedoch jährlich (zusammen mit dem Zinsausweis) eine Bestätigung über die Höhe seiner Anteile.

An Pflichtanteilen haben zu übernehmen:

- a) jedes Mitglied mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 1'000.00
- b) jedes Mitglied ein Eintrittsgeld im Betrag von CHF 5'000.00.

Die Anteile können weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 14 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen worden sind.

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung alljährlich über den Zinssatz für die Verzinsung der Anteilscheine.

Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 16 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft, welche je auf den 31. Dezember abschliesst, ist gemäss Art. 959 ff O.R. aufzustellen, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und den Mitgliedern in einem Auszug mitzuteilen. Sie soll enthalten:

Die Bilanz, die Betriebsrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Bericht der Revisions- oder Kontrollstelle, den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Überschusses.

Vor Feststellung des jährlichen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf den Anlagen und die erforderlichen Rückstellungen für Reparaturen vorzunehmen.

Der nach Vornahme der Abschreibungen verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- a) zur Überweisung an einen zu äufnenden Reservefonds Art. 860 ff O.R. von unbeschränkter Höhe;
- b) zur Verzinsung der Anteilscheine gemäss Art 14
- c) zum Vortrag des Restes auf die neue Rechnung.
- d) Die Generalversammlung kann die Äufnung von weiteren Fonds beschliessen. Anteilscheine dürfen nicht aus dem Reservefonds bezahlt werden.

Art. 17 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand (Verwaltung),
- c) die Revisions- oder interne Kontrollstelle

Art. 18 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt gemäss Art 26

Ausserordentlich wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es vom Vorstand oder von der Revisionsstelle beschlossen wird
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR
- c) wenn es eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen hat.

Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt mindestens fünf Tage.

Die Präsidentin, der Präsident des Vorstandes, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Generalversammlung.

Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 19 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben.
- b) Wahl der Revisions- oder interne Kontrollstelle.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes, nebst Beschlussfassung über Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses innerhalb der statutarischen Bestimmungen.
- e) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.
- f) Abänderung und Ergänzung der Statuten (Art 25).
- g) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren (Art 25).
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- j) Beschlussfassung über alle Reglemente der Genossenschaft
- k) Einsetzen von Kommissionen für spezielle Aufgaben

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden; ausgeschlossen hie von sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 20 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung, die mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen, sind von diesem zu begutachten und mit der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge, welche später eingereicht oder erst in der Versammlung gestellt und erheblich erklärt werden, sind dem Vorstand oder einer Spezialkommission zur Berichterstattung zu überweisen und in einer folgenden Versammlung zu erledigen.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinbaren.

Die Abstimmung in der Generalversammlung findet als offene Abstimmung statt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Dabei ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, unter Vorbehalt der in Art 25 aufgeführten Abweichungen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

In der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Art. 22 Vorstand (Verwaltung)

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Vorstand (Verwaltung) von mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschafter/innen bestehen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.

Über die Beschlüsse im Vorstand wird Protokoll geführt.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Beschliesst die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision zu verzichten (Opting-out), wählt die Generalversammlung eine interne Kontrollstelle. Sie prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht, welcher der Jahresrechnung beizulegen ist. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Amtszeit der internen Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in die Kontrollstelle gewählt werden.

Art. 24 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die

Gesamtsumme der Entschädigungen muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Ist eine Revisionsgesellschaft Revisionsstelle, wird sie nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

Mitglieder von Kommissionen und interner Kontrollstelle haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Vorstand, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen. Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen (Spesen) ersetzt.

Art. 25 Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft

Die Generalversammlung ist befugt, einen Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erheblich zu erklären. Die Änderungen sind vom Vorstand oder einer Spezialkommission vorzubereiten.

Die Anträge der Statuten-Revisionskommission oder des Vorstandes sollen mindestens 14 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur rechtsgültigen Annahme vorgeschlagener Änderungen der Statuten ist, mit Ausnahme der Abs 4 umschriebenen Beschlüsse betreffend Auflösung der Genossenschaft, die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Der Antrag auf Auflösung der Genossenschaft bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und in einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei einer zweiten Beratung kann die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden. Zur Gültigkeit des endgültigen Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Mitglieder notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln der Mitglieder besucht, so muss eine weitere Generalversammlung innert 14 Tagen einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Erfolgt ein Beschluss auf vollständige Liquidation, so sind Liquidatoren zu wählen, die nach der Liquidation einen Schlussbericht abzugeben haben. Bei der Liquidation haben die Liquidatoren für den verbleibenden Restwert des Liquidationsgewinns (nach Auszahlung aller Anteilscheinen) solche Übernehmer zu bevorzugen, welche den Betrieb der Genossenschaft auf gleicher Basis weiterführen wollen.

Art. 26 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail, schriftlich oder durch Zirkular. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Genehmigt in der Gründungsversammlung vom 29. Februar 2012 in Vitznau

Der Präsident:

Der Aktuar: